

# „Sweet Dreams – Social Club e.V.“

(Satzung der Anbauvereinigung)

## §1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen: „Sweet Dreams – Social Club e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Zweck und Ziel)

1. Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, ausschließlich zum Eigenkonsum Zugang zu getrockneten Cannabisblüten, Vermehrungsmaterial und Informationen über Jugendschutz/Drogenmissbrauch/ und Präventionsmaßnahmen in Form einer Anbauvereinigung zu verschaffen und sich allen den damit verbundenen Pflichten und Rechten anzunehmen und diese zu bewältigen. Außerdem ist es der Zweck unseres Vereins, unseren Mitgliedern und Interessengruppen ein Bewusstsein für die Droge Cannabis und deren Umgang zu verschaffen und den Jugendschutz zu stärken.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einrichtung einer befriedeten Anbaufläche (welche gegen Einsicht und unbefugtes Betreten geschützt ist) in der das Cannabis im Rahmen des nicht-gewerblichen, gemeinschaftlichen Eigenanbaus angebaut werden soll.
- Einrichtung einer Abgabestelle, welche den direkten Mitgliederkontakt ermöglicht.
- Einrichtung direkter Kontaktmöglichkeiten via Social Media, E-Mail, Telefon und Website, welche einzelnen Mitgliedern, sowie interessierter Dritter den Kontakt mit den Vereinsorganen/Mitgliedern ermöglicht.
- Ein eigenes Jugendschutzkonzept
- Ernennung eines Präventions- und Jugendschutzbeauftragten (Der Präventions- und Jugendschutzbeauftragte wird für die Einhaltung des Jugendschutzes und die Bereitstellung wichtiger Informationen zum Schutz der Jugend und zum Schutz vor

Drogenmissbrauch zuständig sein. Im Fall des Drogenmissbrauchs und der Aufklärung haben seine Pflichten vorbeugenden Charakter.)

- Abhalten von Mitgliederversammlungen und Mitgliederveranstaltungen

- Das Einstellen von geringfügig Beschäftigten, um den laufenden Betrieb des Vereins zu garantieren.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Gewinnzweck. Sämtliche Einnahmen dienen ausschließlich der Deckung der Kosten für den Vereinsbetrieb und die Verwirklichung des Vereinszwecks. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis ermöglicht werden. Der Verein setzt sich für die Regulierung von Cannabismärkten und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen und gesellschaftlichen Veränderungen ein.

4. Der Verein handelt ausschließlich im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Konsumcannabisgesetzes (KCanG), sowie aller sonstigen einschlägigen Vorschriften.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied der Anbauvereinigung „Sweet Dreams – Social Club“ kann jede natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate. Jedes natürliche Mitglied hat gleichzeitig eine Stimme. Ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Cannabisanbau limitiert, kann der Vorstand Mitglieder, die Cannabis aus medizinischen Gründen nutzen, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bevorzugt berücksichtigen.

2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Dem Bewerber kann Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach

Mitteilung gegeben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach schriftlichem Antrag und der Vorlage eines Ausweisdokumentes (Prüfung auf Volljährigkeit und Wohnsitz) der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins oder wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet.

5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, sofern die Mindestmitgliedsdauer eingehalten wird. Die genauen Austrittsbedingungen regelt die Beitragsordnung.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Regelungen des KCanG verstößt, seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder mit Beiträgen von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist.

Mit dem Ausschluss enden die Mitgliedschaftsrechte.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Allein die Mitglieder des Vereins sind zur Weitergabe und Annahme des gemeinschaftlich angebauten Cannabis berechtigt. Dabei sind die Höchstgrenzen der täglichen und monatlichen Annahmemenge für Cannabis einzuhalten. Die Grenzen sind in Gramm zu bemessen und richten sich nach den gesetzlich festgelegten Höchstmengen.

2. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

3. Die Weitergabe, der Verkauf oder die sonstige Überlassung von im Rahmen des gemeinschaftlichen Eigenanbaus erhaltenem Cannabis an Dritte oder andere Vereinsmitglieder ist untersagt. Ebenso ist die Abgabe von Cannabis unabhängig von den gesetzlichen Altersgrenzen an Mitglieder unter 21 Jahren innerhalb des Vereins untersagt.

## **§ 5 (Vereinsmittel)**

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht, wie bereits im Vereinszweck (§2) beschrieben.

2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wie bereits im Vereinszweck (§2) beschrieben. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Einnahmen erzielt der Verein durch:

- a. Beiträge & Gebühren
- b. Veranstaltungen (im Sinne von Versammlungen)
- c. Spenden

4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand eine Gebühr für die Abgabe von Cannabis und Hash oder Vermehrungsmaterial festlegen. Die Höhe dieser Abgabegebühr wird ebenfalls durch den Vorstand bestimmt.

5. Die Höhe aller Beiträge und Gebühren regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 (Organe)**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- b. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d. die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- e. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), sowie bei Bedarf.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

9. Die Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstands entweder als Präsenzversammlung, Online-Versammlung oder als hybride Versammlung (Kombination von Präsenz und Online) durchgeführt werden. Eine Online-Mitgliederversammlung findet über eine vom Vorstand festgelegte, geeignete technische Plattform statt. Die Mitglieder sind auf eine solche Versammlung in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

10. Die Mitgliederversammlung wählt den Schatzmeister sowie den Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt jeweils auf unbestimmte Zeit. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl oder Abberufung im Amt.

#### Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; eine Höchstzahl ist nicht festgelegt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

3. Die Widerruflichkeit des Vorstandes wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Der Antrag dazu kann durch ein Mitglied gestellt werden. Der Vorstand muss diesen Antrag in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen. Weigert er sich, haben die Mitglieder die Möglichkeit, dies über ein Minderheitenbegehren durchzusetzen. Die Abberufung des Vorstandes hat eine Neuwahl zur Folge.

4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorstand kann darüber beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines entsprechenden Vertrages ist der Vorstand.

6. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB in Bezug auf das sogenannte Inschlaggeschäft befreit.

7. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

8. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen müssen prinzipiell 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes unterzeichnen. Sie vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich. Die Ausnahme von dieser Regelung bildet der Kauf von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern. In diesen Fällen bedarf es nur der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Verein.

10. Der Vorstand tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Sitzungen sind in der Regel vertraulich, da diese den Datenschutzbestimmungen unserer Vereinigung unterliegen.

11. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

12. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

13. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von dem Vorstand durch Beschluss bestimmt und in einer Beitragsordnung gesondert festgehalten. Falls es aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten nötig wird, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, hat der Vorstand hierüber zu beschließen. Im Falle einer Beitragserhöhung hat der Vorstand den Mitgliedern die Änderung drei Monate im Voraus schriftlich unter der Nennung der Gründe für die Erhöhung, des neuen Beitragssatzes und des Zeitpunktes des Inkrafttretens mitzuteilen.

### **§7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens, Satzungsänderung)**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation an den Vorstand in gleichen Teilen an die 4 Gründungsmitglieder des Vorstands, zwecks Verwendung für andere nicht-wirtschaftliche Zwecke. Diese können so einen neuen Verein gründen, um die Idee aufrecht zu erhalten.

## **§8 (Datenschutz)**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.